



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Juni 2025

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
122	Öffentliche Bekanntmachung Einreichung von Listenwahlvorschlägen – Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW	181

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

122 Öffentliche Bekanntmachung Einreichung von Listenwahlvorschlägen – Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW

Der Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr gibt hiermit öffentlich bekannt, dass der Verfassungsgerichtshof NRW mit Beschluss vom 06.05.2025 den § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt hat, da diese Vorschrift gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung i.V.m. Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt (VerfGH 30/23.VB-2).

Folglich müssen Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, dem jeweiligen Wahlvorschlag keine vom Präsidenten des Landtags erteilte Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz mehr beifügen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG NRW weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Demnach gelten weiterhin insbesondere folgende Besonderheiten für Wählergruppen:

- Nicht rechenschaftspflichtige Wählergruppen haben nach § 15a Absatz 2 KWahlG zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber einzureichen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen von einzelnen Personen sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG anzugeben.
- Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Person sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (§ 15a Abs. 3 KWahlG)

Zum Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen sei im Übrigen erneut auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10.02.2025 (MBI. vom 18.02.2025, S. 333 bis 362) verwiesen.

Essen, 22. Mai 2025

Der Wahlleiter

Garrelt Duin
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 181

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster